



KONZEPT

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

**Die Unternehmenssteuerreform 2008
Was ändert sich in der Praxis?
Teil I**

Die Unternehmenssteuerreform 2008 – Was ändert sich in der Praxis?

Die Bundesregierung hat am 25.5.2007 die endgültige Fassung der Unternehmenssteuerreform 2008 beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzesvorhaben am 06.07.2007 zugestimmt, so dass die Änderungen - mit Ausnahmen - am 1.1.2008 in Kraft treten werden. Ziele der Reform sind u. a. Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen, weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität von Kapital- und Personengesellschaften sowie die Einschränkung von unerwünschten steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Kernstück der Reform bildet die geplante Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für Kapitalgesellschaften von derzeit 25 % auf 15 %.

Die gewünschten Ergebnisse will der Gesetzgeber durch eine große Fülle von Maßnahmen erreichen und refinanzieren. Nachfolgend sind einige wesentliche Änderungen, die sich für den niedergelassenen Zahnarzt ergeben, aufgezeigt.

I.) Investitionsabzugsbetrag statt Ansparabschreibung

Die altbekannte „**Ansparabschreibung**“ wird in einen "**Investitionsabzugsbetrag**" um definiert, der die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts ermöglicht. Die Inanspruchnahme führt zu einer Steuerstundung, die wiederum freie Liquidität beim Zahnarzt schafft, was die Finanzierung der betreffenden Wirtschaftsgüter durch Eigenkapital ermöglicht, bzw. die Finanzierung bei der Hausbank mit einem gewissen Eigenkapitalanteil unterstützt.

Zahnärzte können ab dem 1.1.2008 bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens gewinnmindernd abziehen. Der Abzug ist nunmehr auf einen **Höchstbetrag von 200.000 Euro** je Praxis beschränkt. Hier betrug die maximal anzusetzende Ansparabschreibung nach der alten Regelung lediglich 154.000 Euro, also eine Verbesserung.

Die Geltendmachung eines Abzugsbetrages setzt die Absicht des Zahnarztes voraus, das begünstigte Wirtschaftsgut in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden **drei** (vorher zwei) **Wirtschaftsjahren** anzuschaffen (Investitionszeitraum). So kann z. B. im Jahr 2008 ein Investitionsabzugsbetrag für ein Wirtschaftsgut, das in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 angeschafft werden soll, in Anspruch genommen werden.

Für viele Zahnarztpraxen ergibt sich jedoch eine **einschneidende Veränderung** gegenüber der bisherigen Rechtslage. Danach durfte die Ansparabschreibung nach altem Recht bei Freiberuflern völlig unabhängig von der Höhe des Gewinns der Praxis gebildet werden. Wird der Gewinn – wie in den meisten Fällen - durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, darf zukünftig für bevorstehende Investitionen ein Investitionsabzugsbetrag nur noch

angesetzt werden, sofern der **Gewinn** vor Berücksichtigung des Abzugsbetrages **maximal 100.000 Euro** beträgt. Diese Neuregelung gilt erstaunlicherweise bereits für Wirtschaftsjahre ab 2007. Ärzte die noch in den Genuss der alten Ansparabschreibung kommen wollen, sollten daher prüfen, ob noch für die Gewinnermittlung für das Jahr 2006 entsprechend disponiert werden sollte.

Viele Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, dürften wegen der Gewinngrenze diese Vergünstigung fortan nicht mehr in Anspruch nehmen können. Zumal die 100.000 Euro Gewinngrenze nicht nur für den Zahnarzt, der als Einzelunternehmer praktiziert gilt, sondern auch einheitlich für eine **Berufsausübungsgemeinschaft**. Schließen sich also z.B. vier Zahnärzte zusammen, entfällt auf jeden nur noch eine Gewinngrenze von 25.000 Euro. Die Gesundheitspolitik, die die größeren Organisationseinheiten massiv fordert, befindet sich hier im krassen Widerspruch zu den Kollegen aus dem Finanzministerium. Aus diesem Grund sind bereits diverse Verbände tätig, eine Nachbesserung der Gewinngrenze zu erreichen. Um angesichts eines höheren Gewinnes dennoch in den Genuss des Investitionsabzugsbetrages zu gelangen, wäre eine Änderung der Gewinnermittlungsart denkbar. Freiwillig den Gewinn mittels **Bilanz** zu ermitteln ist möglich. Die Umstellung müsste aber wegen ggf. damit verbundener anderer Nachteile geprüft werden.

Es ist nicht mehr erforderlich, dass das betreffende Wirtschaftsgut "neu" ist. Möglich ist die Bildung also zukünftig z.B. auch für den geplanten Erwerb von gebrauchten Einheiten, also auch für **Vorführgeräte**.

Neu ist, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, betrieblich genutzt werden muss. Diese Forderung war bisher nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Ansparabschreibungen. Damit dürfte der Investitionsabzugsbetrag für einen auch privat genutzten **Pkw** in vielen Fällen nicht mehr in Frage kommen.

Unterbleibt die geplante Investition oder sind die beabsichtigte Anschaffung und die später tatsächlich durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen. Dafür ist die Einkommensteuerveranlagung **des Wirtschaftsjahres des Abzugs** entsprechend zu korrigieren, auch wenn der Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist. Der ursprüngliche Abzug in diesem Veranlagungszeitraum wird demnach nicht mehr berücksichtigt, was zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung für dieses Jahr führt. Als Folge ergibt sich eine Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderungen. **Steuervorteile durch zeitliche Verschiebungen der Gewinne sind demnach nicht mehr möglich.** Der bisherige Gewinnzuschlag von jeweils sechs Prozent pro Jahr entfällt dafür.

Fazit:

Positiv bleibt fest zu halten, dass der Abzugsbetrag einschließlich der Sonder-AfA nach § 7g (1) EStG sowie der linearen AfA nach 7 EStG dazu führt, dass z.B. eine Investition in eine Behandlungseinheit von 40.000 Euro im Anschaffungsjahr zu Gewinnminderungen von immerhin 23.200 Euro führt, also 58% der Anschaffungskosten. Dieses Ergebnis ist besser im Vergleich zur alten Rechtslage.

II.) Abschreibungen auf GWG, Wegfall der degressiven AfA

Diese Themen werden in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.

Frank Pfeilsticker, Dipl.-Oec. Steuerberater
Konzept Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam